



Bad Oeynhausen

Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“

Begründung

Stand: Satzungsbeschluss

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/We-18155011-21 / 20.01.2020

Inhalt:

I:	Begründung zum Bauleitplan	4
1.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
1.1	Anlass / Ziel.....	4
1.2	Planverfahren.....	5
2.	Städtebauliche Lage, räumlicher Geltungsbereich.....	6
3.	Darstellung des Flächennutzungsplanes	6
4.	Planungskonzeption und Inhalt der Bebauungsplanänderung	7
4.1	Bauliche Entwicklung / Art und Maß der Nutzung	7
4.2	Verkehrerschließung	8
4.3	Technische Infrastruktur.....	9
4.4	Bodenbelastungen / Denkmäler	9
4.5	Ökologie / Landschaftsbild / Grünflächen.....	10
4.6	Artenschutz	11
4.7	Klimaschutz.....	11
4.8	Bodenschutz	11
4.9	Immissionsschutz.....	12
4.10	Überflutungsschutz	12
4.11	Kampfmittelbelastung.....	13
4.12	Vertragliche Regelungen.....	13
4.13	Planverwirklichung / Bodenordnung.....	14
4.14	Städtebauliche Daten.....	14
II.	Umweltbericht	15
1.	Einleitung.....	15
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	15
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	15
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	21

2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.1.1	Fläche/Boden	21
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	22
2.1.3	Klima / Lufthygiene.....	24
2.1.4	Arten/Lebensgemeinschaften	24
2.1.5	Orts-/Landschaftsbild.....	26
2.1.6	Mensch / Gesundheit	26
2.1.7	Kulturgüter/Sonstige Sachgüter	27
2.1.8	Wechselwirkungen	28
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
2.2.1	Fläche/Boden	29
2.2.2	Gewässer / Grundwasser	29
2.2.3	Klima / Lufthygiene.....	30
2.2.4	Arten/Lebensgemeinschaften	30
2.2.5	Orts-/Landschaftsbild.....	30
2.2.6	Mensch / Gesundheit	30
2.2.7	Kulturgüter / Sonstige Sachgüter	31
2.2.8	Wechselwirkungen	31
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls Überwachungsmaßnahmen.....	32
2.3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen	32
2.3.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen	32
2.3.2.1	Eingriffsflächenwertberechnung	34
2.3.2.2	Kompensationsberechnung	35
2.3.2.3	Kompensationsergebnis.....	37
2.3.3	Überwachungsmaßnahmen	40
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	40
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB.....	40
3.	Zusätzliche Angaben.....	41
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	41
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	41
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41
3.4	Referenzliste der Quellen	43

I: Begründung zum Bauleitplan

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlass / Ziel

Die Stadt Bad Oeynhausen beabsichtigt zusammen mit den Stadtwerken Bad Oeynhausen am Standort des Freibades Sielpark ein kombiniertes Frei- und Hallenbad zu realisieren.

Als Ersatz für das im Stadtteil Rehme gelegene abgängige städtische Hallenbad Rehme soll ein neues öffentliches Sportbad, das gleichermaßen den Bürgern und Bürgerinnen sowie den Vereinen und Schulen der Stadt zur Nutzung zur Verfügung steht, errichtet werden.

Nach einer erfolgten intensiven Standortsuche für das neue Hallenbad, wurde ein Neubau in Verbindung mit dem im Sielpark betriebenen städtischen Freibad favorisiert.

Neben der attraktiven Kombination zwischen der Freibad- und Hallenbadnutzung gaben weitere mögliche Synergieeffekte, wie die gemeinsame Nutzung baulicher Infrastrukturen, z. B. der Personalumkleiden, des Eingangsbereichs, des Parkplatzes und der Anlieferung den entscheidenden Ausschlag zur Wahl dieses Standortes.

Ferner ermöglicht die räumliche Konzentration an einem Standort eine gemeinsame Organisation der notwendigen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, eine Optimierung der Öffnungszeiten und eine hohe Energieeffizienz.

Für den Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Insbesondere eine höhere Flächenversiegelung, die der Bau des Hallenbades nach sich ziehen wird und die Erschließung und Anbindung an den ÖPNV sowie auch die Lage im Sielpark, dem als schützenswerter Grünbereich ein hoher Freizeit- und Erholungswert zukommt, machen die Planaufstellung erforderlich.

Die städtebauliche Entwicklung entspricht den strategischen Schwerpunkten „Familie, Erziehung und Bildung“ (Nutzung eines neuen Hallenbades für die Schul- und Freizeitnutzung) und „Standortwettbewerb, Standortmarketing, Wirtschaft“. Somit werden bei der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans insbesondere die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

1.2 Planverfahren

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ gefasst.

Der Bebauungsplan besteht aus einer Planzeichnung, einem Textteil und einer beigefügten Begründung inklusive Umweltbericht. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist als Anlage zur Begründung beigefügt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 02.07.2019 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden parallel gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.04. 2019, zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 20.05.2019 aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 02.12.2019 statt. Parallel dazu wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an dem Aufstellungsverfahren beteiligt und mit Schreiben vom 29.10.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 09.12.2019 aufgefordert.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am _____ den Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

2. Städtebauliche Lage, räumlicher Geltungsbereich

Bei dem zur Nutzungsänderung und Aufwertung vorgesehenen Raum handelt es sich um die Flächen des Freibades Sielpark sowie dessen unmittelbar angrenzende Bereiche, die sich zwischen der Kanalstraße und dem Kokturkanal erstrecken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB als Außenbereich einzustufen.

Die Flächen befinden sich im erweiterten Niederungsraum der Werre, die an dieser Stelle den zentralen Siedlungsbereich der Stadt Bad Oeynhausen zerteilt.

Der räumliche Geltungsbereich stößt im Süden an die höher gelegene Verkehrsfläche der Kanalstraße, die auch den Hauptzugang gewährleistet sowie die ebenfalls höher gelegenen gewerblichen Nutzungen zwischen der Mindener Straße und dem Freibadparkplatz bestehend aus Dienstleistung, Handel, Gastronomie und einer Tankstelle.

Der Freibadstandort wird nördlich von dem Verlauf des unter Denkmalschutz stehenden Kokturkanals (als Vorfluter der Werre) begrenzt.

Der Geltungsbereich beinhaltet innerhalb der Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 2 folgende Flurstücke: Nr. 159, 160, 196, 213, 288 und 295 jeweils in vollem Umfang.

Die Höhenlage des Plangeltungsbereiches liegt zwischen ca. 55 m ü NHN im Bereich der Kanalstraße und ca. 46 m ü NHN im Bereich des Planschbeckens.

3. Darstellung des Flächennutzungsplanes

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Oeynhausen wird der Geltungsbereich nahezu vollständig als „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Freibad“ und „Spielplatz“ dargestellt. Im östlichen Randbereich existiert eine Darstellung als „Ruhender Verkehr“ und bezeichnet damit den Parkplatz des Freibades.

Die Umsetzung eines Kombibades auf dieser Fläche stellt mit seinen baulichen Anlagen keine untergeordnete Nutzung innerhalb einer Grünfläche dar, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Im Zuge der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet um die Darstellung einer „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ergänzt, sodass dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen werden kann.

4. Planungskonzeption und Inhalt der Bebauungsplanänderung

Das Hallenbad Rehme an der Hermann-Löns-Straße und das Freibad Sielbad an der Kanalstraße / Mindener Straße sollen am letzteren Standort gebündelt werden. Wesentliches Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Realisierung des Kombibades.

4.1 Bauliche Entwicklung / Art und Maß der Nutzung

Das geplante Kombibad soll im südöstlichen Plangebiet im Bereich des vorhandenen Gebäudebestandes des Freibades entstehen und damit eine hochbauliche Erweiterung erfahren. Vorgesehen sind die Errichtung eines Sportbeckens (25 m Länge), eines Lehrschwimmbeckens (12,5 m Länge) mit zugehörigen Umkleide- und Nebenräumen sowie die Neuerrichtung einer Freibadumkleide mit Sanitärräumen. Zielwert für das Hallenbad sind dabei 76.500 Besucher/Jahr.¹

Zu diesem Zweck werden hier „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kombibad“ festgesetzt. Diese Flächen umfassen auch den Bereich der Außenschwimmbecken und des Beachvolleyballfeldes.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Kombibades ist auch eine Neugestaltung der bisherigen Außenschwimmeinrichtungen vorgesehen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenzen bestimmt. Sie orientieren sich zum Zugangsbereich und am beabsichtigten Raumbedarf des Kombibades und ermöglichen eine Realisierung des Vorhabens im Bereich der bestehenden Gebäude, die tlw. dem Neubau weichen werden.

Ein Maß der baulichen Nutzung wird nicht festgesetzt, da die bauliche Realisierung zwischen den Stadtwerken und der Stadt eng abgestimmt wird. Zudem ist das Maß der baulichen Nutzung angesichts der Tieflage der Fläche und einer eingeschränkten Einsehbarkeit an dieser Stelle städtebaulich weniger relevant.

Eine zweite „Fläche für den Gemeinbedarf“, welche sich westlich anschließt und nicht unmittelbar zum Freibad gehört, wird mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitfläche“ versehen. Es handelt sich dabei um die ehemals als Rollschuhbahn angelegte Fläche, die zwischenzeitlich frei zugänglich multifunktional (z. B. Streetball, Skaten) genutzt wird und auch weiterhin für Trendsportarten zur Verfügung stehen soll.

Die verbleibende Liegewiese sowie randliche Grün- und Gehölzflächen werden als „öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Im Bereich der Gehölzflächen außerhalb der bisherigen Freibadeinzäunung in Richtung Kokturkanal sind derzeit keine intensiven gestalterischen Maßnahmen vorgesehen.

¹ Constrata, Machbarkeitsstudie Neubau eines Vereins- und Sporthallenbades in Bad Oeynhausen, 04.09.2017
Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“

Die für die baulichen Maßnahmen erforderlichen Gehölzentnahmen im Bereich der bisherigen Liegewiese und der erweiterten Zufahrt fanden unter Berücksichtigung der Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz für den Außenbereich bereits vor Rechtskraft des Bebauungsplanes statt. Des Weiteren mussten zum Schutz einer innerhalb des Plangebietes verlaufenden Gashochdruckleitung weitere Bäume gefällt werden.

4.2 Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich grenzt im Süden an den Trassenverlauf der Kanalstraße (L 777) als öffentliche Erschließungsstraße des künftigen Kombibades an. Bei der Kanalstraße (L 777) handelt es sich um ein ehemaliges Teilstück der B 61, die in der Historie bis Ende 2018 zwischen der Anschlussstelle Gohfeld der A 30 im Westen und dem Autobahnzubringer A 30 im Osten als Lückenschluss fungierte. Mit der Fertigstellung und Freigabe der A 30N wurde dieses Teilstück mit Bekanntmachung des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Detmold vom 13.01.2020 zur Landesstraße L 777 herabgestuft.

Die mit der Inbetriebnahme der A 30N verbundene deutliche Reduzierung bisheriger Verkehrsmengen erlaubt die Durchführung von Rückbaumaßnahmen des Straßenkörpers, die zur Zeit unter Berücksichtigung der Planungen zum Bau des Radschnellweges RS 3 in Abstimmung mit StraßenNRW konzipiert werden. Durch die geplanten Rückbaumaßnahmen soll unter anderem die Erschließungssituation der Geländezufahrt sowie die Verkehrssicherheit im Allgemeinen in den Zu- und Ausfahrbereichen des Frei- und Hallenbadstandortes erhöht werden.

Die Möglichkeit der direkten Vorfahrt von Bussen im Eingangsbereich sowie die Anlage von Rampen und behindertengerechten Parkplätzen schafft einen barrierefreien und sicheren Zugang zu der geplanten Einrichtung, der bislang durch die zu steile und enge Zufahrt zum Freibad nicht möglich war.

Im Zusammenhang mit der Verkehrsflächenumgestaltung für eine Busbefahrung werden auch die Abstellanlagen für Pkw und Fahrräder attraktiver gestaltet. Die bisherigen beiden straßenverkehrlichen Anschlusspunkte an die übergeordnete Erschließungsstraße bleiben im Grundsatz erhalten und erfahren nur eine Neugestaltung. Von der Mindener Straße / Kanalstraße aus soll eine Busanbindung (zumindest für Schülerverkehre) vorgesehen werden. Die in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen lassen dafür ausreichende Spielräume.

Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches soll eine zusätzliche Verkehrsfläche für ca. 5 – 6 Wohnmobile eingerichtet werden. Im Zusammenhang mit der naturräumlichen Situation und der Nachbarschaft des Kombibades ergibt dies ein attraktives touristisches Angebot. Die Zufahrt erfolgt über den bereits vorhandenen Parkplatz. Der Fußweg bleibt in diesem Bereich in seinem Bestand erhalten.

Auch die Fußwegeführung parallel des Kokturkanals wird innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht verändert. Diese Fußwege sind für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten befahrbar angelegt.

Vor dem Hintergrund der guten Erreichbarkeit des Kombibades mit dem ÖPNV sowie in unmotorisierter Form ist eine nennenswerte kapazitätsmäßige Veränderung der Stellplatzanlagen nicht beabsichtigt. Für E-Bikes sollen Lade- und Unterstellmöglichkeiten angeboten werden.

4.3 Technische Infrastruktur

Zwei technische Anlagen sind in die Grün- bzw. Gemeinbedarfsflächen räumlich eingebunden. Es handelt sich zum einen um ein Regenrückhaltebecken zwischen Beachvolleyballfeld des Freibades und ehemaliger Rollschuhbahn und Sport- und Freizeitfläche, sowie um eine Pumpstation südöstlich des Freibadparkplatzes.

Der versiegelungsbedingte Niederschlagswasserabfluss des geplanten Kombibades erfolgt über die vorhandenen Infrastrukturen. Im Bestand wird vorrangig die ortsnahe Einleitung in den nördlich benachbarten Kokturkanal praktiziert. Eine gezielte Versickerung von Niederschlägen ist aufgrund der Untergrundverhältnisse gemäß gutachterlicher Aussage² nicht möglich. Bestehende Einleitungsgenehmigungen sind zu erneuern / erweitern.

Die Versorgung mit Elektrizität und anderen Medien (z. B. Telekommunikationsmedien) kann über eine Inanspruchnahme / Erweiterung vorhandener Einrichtungen erfolgen. Im Hinblick auf die Energieversorgung ist zudem geplant, ein Blockheizkraftwerk zum Einsatz zu bringen. Die im Osten vorhandene Pumpstation wird entsprechend der Nutzung als „Flächen für Versorgungsanlagen (Pumpwerk)“ festgesetzt und planungsrechtlich abgesichert. Sie befördert das im Frei-/Hallenbad anfallende Schmutzwasser zum städtischen Freigefällekanal in der Mindener Straße. Die als „Wasserrückhalte/Klärbecken festgesetzte Fläche südlich der ehemaligen Rollschuhbahn (Sport- und Freizeitfläche) dient als Chlorabsetzbecken des Freibades. Dort wird das Wasser vorbehandelt, bevor es in den Kokturkanal eingeleitet wird. Auch dafür ist die Einleitungsgenehmigung zu erneuern / erweitern.

Eine Gashochdruckleitung, die parallel des Wartungsweges (zwischen B 61 und Freibad) verläuft, ist, aus analogen Unterlagen übernommen, in der Planzeichnung festgesetzt.

4.4 Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBl. NRW 2005, S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebiets nicht bekannt.

Der Plangeltungsbereich befindet sich über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Neusalzwerk“. Der Bezirksregierung Arnsberg sind aufgrund der Gewinnung von Sole keine bergbaulichen Einwirkungen bekannt.

² Erdbaulabor Schemm GmbH, Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, Bauvorhaben: Konzept- und Bedarfsplanung BHB - Neubau eines Vereins- und Sporthallenbades im Siel Kanalstraße 1 Bad Oeynhausen, Borgholzhausen, 06.07.2017

Im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich die Baudenkmäler Kokturkanal mit Turbinenhaus und Brücke. Der Verlauf des technischen Kulturdenkmals "Kokturkanal" grenzt südlich an den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 92 an. Teile des südlichen Böschungsbereiches befinden sich zudem innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Da der Grenzverlauf der Böschung jedoch nicht eindeutig zu bestimmen ist und sich fließend darstellt, wird auf eine zeichnerische Kennzeichnung des Denkmals verzichtet.

Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

4.5 Ökologie / Landschaftsbild / Grünflächen

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um das kommunale Freibad mit seinen baulichen Anlagen und Sporteinrichtungen im Übergangsbereich von bebautem Siedlungsraum zur Landschaft des Niederungsbereiches der Werre. Planungsrechtlich sind die Flächen als Außenbereich gem. § 35 BauGB einzustufen. Dieser Zusammenhang städtischer Spiel- und Freizeiteinrichtungen kann als Teil des großräumigen Sielparkes verstanden werden, welcher sich insbesondere in westlicher Richtung zwischen Werre und Kokturkanal erstreckt. Rings um das Freibad bestehen ausgeprägte randliche Flächeneingrünungen, die eine wirksame optische Abschirmung baulicher Anlagen nach außen bewirken und einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vorbeugen. Diese Strukturen, die den Charakter des Freibades prägen, sollen weitestgehend erhalten bleiben.

Die für die baulichen Maßnahmen erforderlichen Gehölzentnahmen im Bereich der bisherigen Liegewiese und der erweiterten Zufahrt fanden unter Berücksichtigung der Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz für den Außenbereich bereits vor Rechtskraft des Bebauungsplanes statt. Des Weiteren mussten zum Schutz einer innerhalb des Plangebietes verlaufenden Gashochdruckleitung weitere Bäume gefällt werden.

Das Vorhaben sieht die Errichtung zusätzlicher hochbaulicher Anlagen vor, die über das bestehende Maß der baulichen Nutzung hinausgeht. Die baulichen Anlagen werden jedoch nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche errichtet, sodass der Charakter des Standortes insgesamt erhalten und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Ausgewiesene ökologische Schutzgebiete oder schützenswerte Biotope werden durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Der Kokturkanal bildet die Grenze eines nördlich anschließenden Landschaftsschutzgebietes. In dieses ist auch die Werre als Natura 2000-Gebiet eingebunden.

Auch wenn das Kombibad in privater Trägerschaft betrieben werden soll, handelt es sich bei den Grünflächen des Freibades vom Zweck her doch um öffentliche Grünflächen, die entsprechend der Nutzungsabsicht als „Parkanlage“ festgesetzt werden.

Zur Verbesserung der Integration in den Naturraum wird für die Flachdachgebäude der neuen Baukörper eine Realisierung als Gründach angeregt. Damit erfolgte eine zumindest kurzzeitige Aufnahme von Niederschlägen und damit eine verzögerte Abgabe in den Vorfluter.

4.6 Artenschutz

Ein Vorkommen besonders zu berücksichtigender Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde parallel zum Aufstellungsverfahren im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gutachterlich überprüft. Die Erfassungsarbeiten für Vögel und Fledermäuse sind von Herbst 2018 bis Sommer 2019 durchgeführt worden. Aus dem Bericht³ ergeben sich folgende Untersuchungsergebnisse:

„Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Dennoch sollte die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden zum Schutz von möglicherweise anwesenden nichtflugfähigen Jungvögeln außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden“.

„Von der Planung könnten insbesondere zwei Bäume betroffen sein, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte [A. d. V.: für Fledermäuse] dienen könnten, und die wahrscheinlich gefällt werden müssen“.

4.7 Klimaschutz

Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsraum / Niederungsbereich der Werre, die in west- östlicher Richtung den bebauten Siedlungsraum durchschneidet und am östlichen Siedlungsrand in die Weser mündet. Damit wird ein klimatisch bedeutsamer Ausgleichs- und Verbundraum tangiert. Klimarelevante Veränderungen spürbaren Umfangs sind allerdings nicht zu erwarten.

Durch die geplante Bündelung von Freibad- und Hallenbad werden vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt. Ebenso können durch die Erneuerung der vorhandenen Technik insgesamt CO₂-Einsparungen erzielt werden. So soll unter anderem ein Blockheizkraftwerk (BHKW) zum Einsatz kommen. Dies kommt grundsätzlich den Klimaschutzzielen entgegen.

Bei Errichtung der neuen baulicher Anlagen soll insbesondere die Energieeffizienz berücksichtigt werden.

4.8 Bodenschutz

Die „Bodenschutzklausel“ des § 1a BauGB besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend

umgegangen werden soll, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

³ BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ in der Stadt Bad Oeynhausen, im Auftrag von Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 15.07.2019

Durch die Zusammenlegung des Hallen- und Freibades wird den zuvor beschriebenen Zielsetzungen grundsätzlich entsprochen. Es müssen keine nennenswerten neuen Infrastrukturmaßnahmen für die Entwicklung des Plangebietes realisiert werden. Vorhandene und anthropogen geprägte Strukturen können intensiver genutzt werden. Die Standortbündelung beschränkt zudem Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, da Erschließungsanlagen gemeinsam genutzt werden können. Bauliche Anlagen sind im Bereich des jetzigen Gebäudebestandes und somit im Bereich bereits zum Teil versiegelter und somit bereits vorbelasteter Flächen vorgesehen, sodass ein Beitrag für den sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet wird.

4.9 Immissionsschutz

Bei dem Betrieb des Kombibades gehen durch den Pkw-Verkehr von Besuchern oder das Spielen auf den Außenflächen Schallauswirkungen auf die nähere Umgebung aus. Im relevanten Umfeld befinden sich jedoch keine besonders sensiblen Nutzungen, die einen erhöhten Schutzanspruch genießen.

Die von der Trasse der ehemaligen B 61 jetzt L 777 „Kanalstraße“, die bis zur Freigabe der A 30N als Lückenschluss zwischen der Anschlussstelle Gohfeld im Westen und dem Autobahnzubringer A 30 im Osten diente, ausgehenden Immissionsbelastungen der Freizeitanlage haben sich seit der Freigabe der A 30N und der damit einhergehenden großräumigen Verkehrsverlagerung bereits deutlich reduziert.

Zudem ist auch bereits kurzfristig eine partielle Geräuschreduzierung durch Abschirmeffekte der neuen Gebäude des Hallenbades zu erwarten. Insgesamt ist damit eine deutliche Verbesserung der Belastungssituation zu erwarten.

Seitens der DB AG wird auf folgenden Sachverhalt verwiesen:

„Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden“.

Da sich die Bahnanlagen allerdings noch jenseits der Verkehrsflächen der „Kanalstraße“ (L 777) befinden, sind davon ausgehende erhebliche Immissionsbelastungen auf das Kombibadgelände nicht zu erwarten.

4.10 Überflutungsschutz

Für das Fließgewässer Werre wurde am 27.05.2005 eine ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes aufgestellt und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold am 17.10.2005 veröffentlicht. In den zugeordneten Überschwemmungsgebietskarten sind die überfluteten Gebiete dargestellt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet werden. Im Überschwemmungsgebiet gelten die Verbote des Landeswassergesetzes in der jeweiligen Fassung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung von den Geboten erteilt werden.

Die aus der relevanten Karte stammende HQ100-Linie und der bis an diese Linie reichende Überflutungsbereich sind in die Planzeichnung des B-Planes nachrichtlich übernommen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die HQ100-Hochwassergefahrenkarte ME3 Herford auf Basis einer Neuberechnung vom 16.10.2013 im Bereich des Sielbades deutlich hinter der Verordnungslinie von 2005 zurückbleibt.

Der höchste gemessene Hochwasserstand liegt bei 49,20 m ü NN. Das Gebäude soll deshalb ca. 0,05 m höher positioniert werden.

Bei einer festgesetzten OKFF-Höhe von 49,70 m ü NHN und Abweichungsspielraum von 0,5 m nach unten ist eine entsprechende Positionierung der Gebäude möglich.

Das Überschwemmungsgebiet der Werre wird derzeit von der Bezirksregierung neu berechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich daraus ergebenden neuen Grenzen und Wasserstände / Wasserspiegellagen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

4.11 Kampfmittelbelastung

Da es grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass Fundstellen von Bombenblindgängern auftreten können, sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist jedoch bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Färbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

4.12 Vertragliche Regelungen

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen. Sämtliche Kosten für externe Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und für die Begleitung der Bauleitplanung sind entsprechend dieses städtebaulichen Vertrages von der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR zu tragen.

4.13 Planverwirklichung / Bodenordnung

Der komplette Plangeltungsbereich mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 159 und 160, Flur 2, Gemarkung Bad Oeynhausen befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Oeynhausen. Auch das angrenzende Flurstück Nr. 270 (Zufahrtsbereich) ist in städtischem Eigentum. Bodenordnerische Maßnahmen zur hoheitlichen Umgestaltung von Grund und Boden sind vsl. daher nicht notwendig.

4.14 Städtebauliche Daten

Der Bebauungsplan weist folgende Flächenbilanz auf:

Nutzungen	Fläche	
	in ha ca.	in % ca.
Flächen für den Gemeinbedarf (Kombibad)	1,79	37,5
Flächen für den Gemeinbedarf (Sport- und Freizeitfläche)	0,28	6
Grünflächen (Parkanlagen)	1,68	35
Flächen für die Wasserwirtschaft (Hochwasserrückhaltebecken)	0,07	2
Straßenverkehrsflächen	0,40	8,5
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung (Parkplatz, Wege, Wohnmobilstellplatz)	0,52	11
Geltungsbereich	4,74	100

Da die Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität) lediglich ca. 35 m² umfassen, erfolgt keine gesonderte Auflistung obiger Tabelle.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielbad“ ist die Schaffung von Planungsrecht für die Realisierung eines Kombibades am Standort des bestehenden Freibades an der B 61. Zu diesem Zweck werden insbesondere „Flächen für den Gemeinbedarf“ und „Öffentliche Grünflächen“ festgesetzt.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs- und Ausgleichs- sowie Überwachungsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten).

Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Fläche/Boden	
Bundesboden- schutzgesetz inkl. Bun- desboden- schutzver- ordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts- ge- setz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Quellenschutz- gebietsVO	Schutz der Heilquellen der Staatsbäder Bad Oeynhausen/Bad Salzuflen

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Luft- hygiene 	
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Ver- ordnungen TA Luft Baugesetzbuch	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</p>
Landesnaturschutz- ge- setz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> • Orts- / Land- schaftsbild 	
Bundesnatur- schutz- gesetz/ Landesnaturschutz- ge- setz NRW Baugesetzbuch	<p>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> •Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnatur- schutz- gesetz/ Landesnatur- schutz- gesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>
VogelSchRL	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch/ Gesundheit 	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsimmisionsrichtlinie/VDI- Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmisionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter / Sonstige Sachgüter 	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan zu erarbeiten. Das formale Erarbeitungsverfahren beginnt vsl. Anfang 2020.

Der derzeit gültige Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Der Planbereich ist in der zeichnerischen Darstellung des rechtsgültigen Regionalplanes (Blatt 8) als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Zeichnerische Überlagerungen bzw. unmittelbar

angrenzende Darstellungen betreffen die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und

Landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, rechtsverbindlicher Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich als Landschaftsplan Bad Oeynhausen (in Kraft seit: 29.12.1995) vor. In seiner Festsetzungskarte existieren für den Plangeltungsbereich jedoch keine Festlegungen.

Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren für den Geltungsbereich nicht. Nördlich angrenzend befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet sowie eine Natura 2000 Ausweisung für den Bereich der Werre.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben und den vorherigen

Tabellen zu entnehmen sind. Die potenziellen Auswirkungen der Planfestsetzungen auf die Schutzgüter Gewässer / Grundwässer und Arten / Lebensgemeinschaften werden aufgrund der Inhalte des Regionalplans dennoch besonders geprüft.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichs- sowie Überwachungsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme

Die geologische Übersichtskarte zeigt für den Bereich entlang der Werre Ablagerungen in Bach- und Flusstälern des Holozäns (Schluff, Sand). Die Bodenübersichtskarte zeigt als Bodentyp Vega (Braunauenboden). Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich zwischen 40–55.

Eine Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet.

Ein Baugrundgutachten⁴ kommt zu folgendem Ergebnis:

„Unter dem 0,2 bis 0,4 m dicken Mutterboden bzw. der 0,06 m dicken Pflasterdecke sind Auffüllungen

bis in Tiefen von 0,4 bis 2,0 m vorhanden. Die Auffüllungen sind hinsichtlich der Kornzusammensetzung inhomogen und bestehen aus Schluffen, Sanden und Kiesen mit Anteilen an Ziegelresten und humosen Beimengungen.

Die Auffüllungen werden durch Auelehm unterlagert. Dieser reicht bis 2,2 und 5,0 m und weist eine Schichtdicke zwischen 0,5 und 3,0 m auf und ist vorwiegend als sandiger bis stark sandiger, schwach toniger bis toniger, zum Teil schwach kiesiger bis kiesiger, schwach humoser bis humoser Schluff [...] anzusprechen.“

⁴ Erdbaulabor Schemm GmbH, a. a. O.

„Zur Tiefe handelt es sich um schwach bis stark verlehnte Sande und zum Teil Kiese, die durch Schlufflagen in unterschiedlichen Schichtdicken zwischen- bzw. unterlagert sind.“

„Nach den Erkundungsergebnissen stehen im Grundrissbereich der Neubauten unter dem Mutterboden zunächst gering tragfähige weiche bindige Böden in Form von Auffüllungen, Auelehm sowie locker gelagerte sandige und kiesige Auffüllungen an. Ab 2,2/5,0 m Tiefe wurden lockere bis dichte, schwach bis stark verlehnte Sande und Kiese aufgeschlossen, die durch Schlufflagen in unterschiedlichen Schichtdicken zwischen- bzw. unterlagert sind.“

„Im Hinblick auf die zu erwartenden Bauwerkslasten kann der Baugrund im oberen Bereich als nicht tragfähig und zur Tiefe als gering bzw. bedingt tragfähig bezeichnet werden.“

Deshalb ist eine Tiefgründung erforderlich.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst und im relevanten Umfeld nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde den Fortbestand der derzeitigen Nutzungen bedeuten. Eine bauliche Inanspruchnahme würde sich demnach nach § 35 BauGB richten. Dieses stünde einer Kombibad-Lösung entgegen und würde voraussichtlich eine Flächeninanspruchnahme für ein Hallenbad an anderer Stelle im Stadtgebiet erfordern.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Gewässer. Offene Wasserflächen werden allerdings durch die vorhandenen Schwimmbecken des Freibades sowie ein westlich davon gelegenes Regenrückhaltebecken gebildet. Das Regenrückhaltebecken ist durch eine Gehölzpflanzung gesäumt. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft der Kokturkanal als Vorfluter der Werre in östlicher Richtung. Er ist nach technischen Maßstäben gestaltet und von daher nur bedingt naturnah.

Das Baugrundgutachten⁵ führt zum Grundwasser folgendes aus:

„Im Juni 2017 wurde Grundwasser [...] zwischen 3,0 und 5,0 m unter GOK angebohrt [...]. Danach lagen die Ruhewasserstände zwischen 2,4 und 4,3 m unter GOK. Das Grundwasser in den Sanden und Kiesen ist aufgrund der Lehmüberdeckung zum Teil gespannt.“

⁵ Erdbaulabor Schemm GmbH, a. a. O.

Nach langanhaltenden Niederschlägen ist mit einem Anstieg der Wasserstände sowie mit der Bildung von Stau- und Sickerwasser über dem schwach durchlässigen Auelehm bzw. über den bindigen Auffüllungen zu rechnen. Das Wasser kann temporär bis GOK aufstauen und stark gespannt sein.

Das Grundwasser korrespondiert mit dem Flusswasser der Werre und kann infolge der guten Durchlässigkeit der Sande und Kiese bei steigendem Wasserstand in der Werre schnell ansteigen bzw. stark gespannt sein.“

„Gemäß den Umweltdaten vor Ort NRW liegt die Baufläche am Rand eines festgesetzten Hochwasserüberschwemmungsgebietes und gemäß der Hochwasser HWRM-RL-Gefahrenkarte in einem Überschwemmungsgebiet mit 1,0 bis 2,0 m Wassertiefe“.

„Nach Auskunft der Bezirksregierung Detmold, Sachgebiet 54.7 Hochwasserschutz, Talsperrren, Deiche, Minden ist bei der Werre, Station 3+200 (Sielbad), mit einem HW 100 = 47,80 m NHN zu rechnen.“

„Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages sollte deshalb für den Neubau ein mind. Bemessungswasserstand = 48,0 m NHN angesetzt werden, wenn ein 100-jähriges Hochwasserereignis berücksichtigt werden soll.“

Eine Wasserschutzzone IIIa (Rehme) befindet sich mit deutlichem Abstand in östlicher Richtung.

Der Plangeltungsbereich liegt gem. der im Jahr 2014 ausgelaufenen QuellenschutzgebietsVO Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen vom 16. Juli 1974, innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Zone IIIa C. Danach waren u.a. bauliche Anlagen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen, Bodeneingriffe von mehr als 3 m unter GOK und das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund genehmigungspflichtig und weitere Sachverhalte aus Schutzgründen innerhalb der Schutzzone verboten.

Zur Zeit befindet sich eine neue Verordnung für das Heilquellenschutzgebiet in Aufstellung. Nach Information des Kreises Minden-Lübbecke wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes voraussichtlich innerhalb der Schutzzone III A liegen.

Für die weitere Planung ist frühzeitig zu beachten, dass gem. des Entwurfs der Heilquellenschutzgebietsverordnung Bohrungen über 10 m unter Geländeoberkante (GOK) in der quantitativen Schutzzone A verboten sein werden. Dies gilt analog auch für Bodeneingriffe, zum Beispiel für die notwendige Tiefengründung. Sollte eine Tiefengründung notwendig sein, die nicht innerhalb der quartären Lockergesteinsschichten verbleiben kann, ist durch ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Heilquellen zu befürchten sind.“

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im festgesetzten gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Werre. In dem Überschwemmungsgebiet gelten die Verbote des Landeswassergesetzes i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz in der jeweiligen Fassung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung von den Verboten erteilt werden. Einzelheiten sind mit der unteren Wasserbehörde (Herr Bertram, Tel. 0571 – 807-23501) abzustimmen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass auf den unversiegelten Flächen auftretendes Niederschlagswasser weitestgehend selbst versickert werden kann.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Der Niederungsraum der Werre kann als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete für den Siedlungsraum Bad Oeynhausens betrachtet werden.

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes wird für den nördlich des Plangeltungsbereiches gelegenen Nahbereich der Werre auf ein Verbot der Grünlandumwandlung und der weitergehenden Entwässerung hingewiesen.

Das städtische Klimagutachten⁶ weist in seiner Analyse den Geltungsbereich überwiegend als "Frischluftentstehungsgebiete" aus; nur ein kleiner Teil stellt sich dort als "Misch- und Übergangsklimate" dar. Es handelt sich dabei um den Bereich der Freibadgebäude und Außenanlagen.

Insbesondere die Frischluftentstehungsgebiete sind lufthygienisch bedeutende Flächen mit starker Filterwirkung für Luftschadstoffe sowie charakterisierende Frischluftproduktion und größtenteils durch dichten Gehölzbestand gekennzeichnet.

Unter Misch- und Übergangsklimate sind vegetationsgeprägte Gebiete zu verstehen, die über eine ausreichende Größe verfügen, um ein lokales klimatisches Ausgleichspotential zu generieren. Sie besitzen eine hohe klimaökologische Wertigkeit als Puffer- und Ausgleichsgebiete für die Stadt, da auf ihnen eine ausreichende lokale Belüftung und Evapotranspiration stattfindet, die besonders in den Sommermonaten mit ihrer Ausgleichsfunktion dem idealen Stadtklima entsprechen. Eine Beeinträchtigung der klimatischen Funktion des Plangeltungsbereiches ist durch die bauliche Umsetzung des Vorhabens „Kombibad Sielpark“ nicht zu erwarten.

Eine "Luftleitbahn" wurde nördlich des Geltungsbereiches in West-Ost-Richtung festgestellt. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,5 – 9,5 Grad. Die Jahresniederschlagsmenge beträgt 700 – 750 mm. Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West.

Durch die Topografie, die nördlich gelegenen Siedlungsgebiete sowie die südlich befindlichen Siedlungsbereiche und lineare Verkehrsstrassen wird das Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet entlang der Werre räumlich begrenzt. Die randlichen Strukturen, die mit hochbaulichen Anlagen und Flächenversiegelungen verbunden sind, beeinflussen dessen klimatische Wirksamkeit jedoch nicht.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation zu prognostizieren, die langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und der globalen Erwärmung unterliegt.

⁶BPI Burkhardt und Partner, Ingenieure, Stadtklimaanalyse Bad Oeynhausen, Kassel, 03.05.2019

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Es handelt sich um den Landschaftsraum der Else-Werre-Niederung als Niederungszone innerhalb des Ravensberger Hügellandes.

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich artenreicher Sternmieren-Hainbuchenwald als baumreicher Mischwald mit Stieleiche, Esche, Hainbuche, Buche, örtlich Bergahorn, Vogelkirsche zu nennen. Bei der tatsächlichen Vegetation des Gebietes bzw. dessen unbebauter Bereiche handelt es sich um einen anthropogen beeinflussten Lebensraum, dessen unversiegelte Flächen vor allem großzügige Rasenflächen (Liegewiese für Besucher) bilden und randlich durch unterschiedliche Hecken- und Baumstrukturen eine teilweise intensive Eingrünung erfahren.

Ausgewiesene Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Die Landschaftsinformationssammlung stellt für den Bereich zwischen Kokturkanal und Werre die Werreaue als Verbundflächen im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen (VB-DT-3718-009) dar. Gleichzeitig handelt es sich um das Biotop BK-3718-003 als Teil des LSG-3718-013 (Werreniederung). Die Werre ist als DE-3817-301 zudem ein FFH-Schutzgebiet mit dem vorrangigen Ziel des Schutzes des Steinbeißers.

Das Vorkommen gegebenenfalls besonders schützenswerter Arten wurde parallel zum Aufstellungsverfahren in einer artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt. Daraus ergeben sich folgende Ergebnisse⁷:

„Es wurden im Plangebiet eine Baumhöhlen- (Fledermaushöhlen, Vogelbrutplätze) und Horstsuche sowie Erfassungen der Brutvögel durchgeführt. Bei den Erfassungen wurde auch das Umfeld einbezogen und auf Vorkommen von Tieren anderer Gruppen geachtet.“

Brutvögel:

Im Plangebiet konnten 2019 bei zwölf Begehungen festgestellt werden, sieben weitere Arten traten als Nahrungsgäste auf, die wahrscheinlich im Umfeld brüten.

Gefährdete Arten der Roten Liste brüteten im Plangebiet nicht; eine Art steht auf der Vorwarnliste (Bachstelze). Im Umfeld konnten weitere Arten festgestellt werden.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Dennoch sollte die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden zum Schutz von möglicherweise anwesenden nicht flugfähigen Jungvögeln außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Fledermäuse:

Von der Planung könnten insbesondere zwei Bäume betroffen sein, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten, und die wahrscheinlich gefällt werden müssen.

⁷BioConsult, a. a. O.

Aus Vorsorgegründen müssen bei einer Fällung dieser Bäume Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Tötungen z. B. winterschlafender Fledermäuse getroffen werden. Diese Maßnahmen umfassen eine Kontrolle auf besetzte Höhlen direkt vor dem geplanten Fälltermin, ggf. unter Einsatz eines Hubsteigers oder Baumkletterers, sowie die Anwesenheit eines Spezialisten für Fledermäuse während der Fällung. Eine detaillierte Vorgehensweise müsste in diesem Fall vor Beginn des Eingriffs festgelegt werden. Im Falle des Antreffens von besetzten Quartieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke konkret abzustimmen. Als Ersatz für den Verlust dieser Bäume sollten im Randbereich des Plangebietes an älteren Bäumen mindestens vier Fledermauskästen aufgehängt werden (CEF-Maßnahme).

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten (Amphibien, Reptilien) liegen nicht vor. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Umsetzung von CEF-Maßnahmen nicht vor.“

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen. Die anthropogene Belastungssituation bliebe weitgehend gewahrt. Die Verkehrsmengenreduzierung durch Verlegung der Autobahn hat vsl. keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich bettet sich in den Niederungsbereich der Werre ein und liegt daher tiefer als seine unmittelbare, besiedelte Umgebung. Dennoch ist das Freibad mit seinen baulichen Anlagen angesichts dichter randlicher Gehölzstrukturen nur bedingt von außen einsehbar.

Der unmittelbare Niederungsraum ist neben diesen waldartigen Gehölzstrukturen (als Teil des Sielparkes) durch die linearen Gewässerstrukturen geprägt. Einzelne bauliche Anlagen (Wege, Eingang/Umkleidegebäude des Freibades etc.) fügen sich in die Parklandschaft ein.

Randlich wird eine optische Beeinflussung durch Verkehrsanlagen (Kanalstraße, Bahnlinie) und Gebäude (insbesondere gewerblicher Art entlang der Kanalstraße/ Mindener Straße) bewirkt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Situation ist von einer moderaten Weiterentwicklung des Siedlungsbildes auszugehen. Die Entwicklungen im Plangebiet würden sich nachzeitigem Planungsrecht richten.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Bedingt durch den Betrieb des Freibades bestehen u. a. durch den Pkw-Verkehr von Besuchern und das Spielen im Freien Schallauswirkungen auf die nähere Umgebung. Durch die bestehenden Anlagen des Freibades entstehen mangels sensibler Nutzungen im Nahbereich keine Unverträglichkeiten.

Die von der Trasse der ehemaligen B 61 jetzt L 777 „Kanalstraße“, die bis zur Freigabe der A 30N als Lückenschluss zwischen der Anschlussstelle Gohfeld im Westen und dem Autobahnzubringer A 30 im Osten diente, ausgehenden Immissionsbelastungen der Freizeitanlage haben sich seit der Freigabe der A 30N und der damit einhergehenden großräumigen Verkehrsverlagerung bereits deutlich reduziert.

Südlich der L 777 (ehemalige B 61) verläuft eine Bahntrasse der DB AG. Die Entfernung zwischen der auf einem Bahndamm geführten Bahntrasse bis zum Rand der tiefer liegenden Freibadflächen beträgt im Minimum ca. 60 m. Aufgrund der Entfernung, der Topografie des Geländes sowie der vorhandenen Gehölzstrukturen, kann die Belastung des Freibadgeländes durch den Bahnverkehr als nicht erheblich eingestuft werden.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion konzentriert sich auf die Nutzung des Freibades während der Badesaison. Angrenzend befindet sich der Sielpark, der ebenso der Freizeit- und Erholungsfunktion dient. Dort sind Wander- und Walkingstrecken ausgewiesen, die teilweise den Freibadbereich unmittelbar tangieren.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Verzicht auf die Planung bliebe der heutige Zustand des Freibades mit seiner Freizeit- und Erholungsfunktion während der Badesaison voraussichtlich erhalten. Ein durchgängiger Badesbetrieb wäre an diesem Standort nicht möglich.

2.1.7 Kulturgüter /Sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Im Kern des Geltungsbereiches der Planung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Bad Oeynhausen enthalten sind.

Benachbart befinden sich jedoch die Kokturkanalbrücke (Denkmaleintragung: 22.04.1987) sowie der Kokturkanal mit Turbinenhaus (Denkmaleintragung: 02.08.1991). Die Böschung des Kokturkanals befindet sich, unter Berücksichtigung der Flurstücksgrenzen, teilweise im Plangeltungsbereich. Im Denkmalverzeichnis der Stadt finden sich dazu folgende Ausführungen:

„Der Kanal ist bedeutend für die Stadt Bad Oeynhausen, weil er nicht nur das ehemalige Vorhandensein der Saline belegt, zu deren weiterer Lagerstättenerschließung die berühmten Tiefbohrungen Oeynhausens 1839 niedergebracht wurden, die letztlich, in deren Folge, zur Einrichtung des Bades führten, welches sich in den folgenden Jahrzehnten zu einem bedeutenden Staatsbad entwickelte und die Salzgewinnung immer mehr verdrängte. Diese wurde 1928 ganz eingestellt. Dadurch veränderten sich die Funktionen des Kanals. Er wurde ein wichtiger Versorgungsträger für das Staatsbad und die Stadt. Bis 1945 wurden die Badehäuser mit dem Wasser gespeist. Außerdem entnahm man dem Kanal das Wasser zur Füllung des Städtischen Freibades und führt ihm das Badewasser wieder zu. Bis heute sind folgende Funktionen erhalten geblieben. Die Stadt nutzt den Kanal als Regenvorfluter. Das Staatsbad benutzt das Wasser gleichzeitig zur Speisung der in den Sielanlagen gelegenen Teiche und versorgt außerdem die Gärtnerei. Weiterhin pumpt man das Wasser zur Füllung des Randgrabens (Oeyne) und zum Betrieb der Leuchtenfontaine in den Kurpark, wo es allenfalls der Gärtnerei zur Besprengung der Rasenanlagen und Blumenbeete zur Verfügung steht.“

Letztlich wird auch die Wasserturbine zur Erzeugung des Stromes für die wichtigsten Gebäude des Kurbetriebes damit angetrieben.

Ein anschauliches Dokument für den späteren Funktionswandel des Kanals ist das 1932 im Heimatstil errichtete Turbinenhaus, welches der Stromversorgung von Staatsbad-Gärtnerei, Sielpark und zugehörigen Wohnhäusern dient und somit Bestandteil des Baudenkmals „Kokturkanal“ ist.“

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der heutige Zustand voraussichtlich bestehen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen Wirkungszusammenhang. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden. Die baulich bedingten Auswirkungen in der Bauphase sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Da derart nachhaltige Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden, erfolgt hier eine primär auf den Betrieb orientierte Bewertung.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme („Flächen für den Gemeinbedarf“) tritt in diesem Teilbereich voraussichtlich eine leicht erhöhte Versiegelung ein, die durch die bauliche Doppelnutzung von Frei- und Hallenbad gegenüber zwei Einzelstandorten auf ein dafür notwendiges Maß reduziert wird. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksbereiche umfasst im Wesentlichen die bestehenden baulichen Anlagen südlich der Außenbecken sowie eine Erweiterungsfläche für die neuen Hochbauten. Erhebliche Oberflächenhöhenveränderungen sind nicht beabsichtigt. Auch wenn Oberbodenaushub partiell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt voraussichtlich insgesamt eine Bodeninanspruchnahme und eine Störung der Bodenhorizonte. Die Nutzungsfunktion des Bodens als Fläche für Siedlung und Erholung bleibt indes erhalten.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der leicht erhöhten Versiegelung im Bereich der „Flächen für den Gemeinbedarf“ ortsnah in den Kokturkanal eingeleitet bzw. kann in sehr geringem Umfang auf der Fläche selbst versickern. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind allerdings nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist nicht anzunehmen.

Potenzielle Gefährdungen des Grundwassers und der umliegenden Gewässer durch die bestehende und geplante Grundstücksnutzung, werden aufgrund des Einsatzes des neuesten Stand der Technik im Bäderbetrieb nicht gesehen.

Der bisherige Betrieb des Freibades führte nicht zu erkennbaren Qualitätseinbußen des ehemaligen Heilquellenschutzgebietes. Deshalb wird davon ausgegangen, dass es auch zukünftig durch die Planung keine erhebliche Beeinflussung erfolgt.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen und nutzungsbedingten Maßnahmen werden voraussichtlich keine nennenswerten Klimaveränderungen entstehen. Positive Effekte werden eher durch die Erneuerung bzw. Modernisierung der technischen Anlagen erwartet.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in Hauptwindrichtung orientiert, sodass Kaltluftbewegungen nicht nennenswert beeinflusst werden. Der Umfang der zusätzlichen Versiegelung als entfallende Kaltluftproduktionsfläche ist im Hinblick auf das Gesamtpotenzial des Bereiches eher zu vernachlässigen.

Ein Erfordernis für besondere Schutz- oder Entwicklungsmaßnahmen lassen sich aus dem städtischen Klimagutachten⁸ nichtableiten.

2.2.4 Arten- Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum während der Baumaßnahmen und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume eventuell bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumigere Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor. Die vorhandenen randlichen Grünstrukturen sollen weitestgehend erhalten bleiben und die neuen baulichen Anlagen im Bereich der vorhandenen Gebäude errichtet werden. Erforderliche Baumfällungen, die vor Rechtskraft des B-Planes durchgeführt wurden, erfolgten unter artenschutzbezogener Begleitung. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete werden durch die Planung nicht erwartet.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Durch eine weitgehende Erhaltung der (randlichen) Bepflanzungen bleiben das Freibad und das neue Hallenbad weiterhin eingegrünt und stehen somit der naturnahen Erholung zur Verfügung. Durch die Errichtung des Kombibades im Bereich der vorhandenen baulichen Anlagen sind keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

⁸ BPI a.a.O.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Planung nicht.

Vielmehr wird die in der Bestandsaufnahme beschriebene Freizeit- und Erholungsfunktion gestärkt, da am Standort der Kanalstraße (L 777) ein durchgehender Badebetrieb mit erneuerten Anlagen ermöglicht wird. Zudem ist festzustellen, dass der Kfz-bedingte Lärmpegel durch die nach der Freigabe der A 30N erfolgte Verkehrsverlagerungen deutlich gesunken ist. Durch die Stellung der neuen baulichen Anlagen parallel zur Strassentrasse der L 777 und der Bahnlinie erfolgt eine wirksame Schallabschirmung der Freibadflächen.

Zudem wirkt sich die Tieflage des Bade- und Liegewiesenbereiches positiv auf die Schallausbreitung aus. Von erheblichen Beeinträchtigungen wird deshalb nicht ausgegangen.

2.2.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Da keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter direkt in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt. Die technischen und baulichen Denkmäler Kokturkanalbrücke und Kokturkanal mit Turbinenhaus werden durch die geplanten Maßnahmen nicht unmittelbar berührt. Da die geplanten Veränderungen im Wesentlichen einer Weiterführung bestehender Nutzungen dienen, werden keine Beeinträchtigungen der Denkmäler erwartet.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung in Boden und Grundwasserleiter als auch auf die Flora haben. Damit werden auch die Lebensräume der Fauna verändert. Erhebliche Auswirkungen sind durch weitere Wechselwirkungen jedoch nicht erkennbar.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Grundsätzlich wird eine bauliche Nutzung im Umfeld bereits bestehender Nutzungen sowie vorhandener Erschließungsstraßen planungsrechtlich ermöglicht. Der Geltungsbereich ist somit in Teilen vorbelastet, weshalb eine Inanspruchnahme wertvoller Freiflächen im Stadtrandbereich vermieden wird.

Durch eine kompakte Nutzung des Frei- und Hallenbades im Bereich des baulichen Bestandes werden unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich vermieden. Die vorgesehenen baulichen Anlagen berücksichtigen zudem die Topographie, sodass etwaiger Bodenauf- und -abtrag auf ein Minimum reduziert wird. Durch die Stellung des neuen Kombibades werden außerdem Geräuschemissionen teilweise abgeschirmt.

2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 ist zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden.

Der vorhandene Freibadstandort soll um ein Hallenbad ergänzt werden. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich insofern hauptsächlich auf die Versiegelung teilweise bereits bebauter Flächen, da vorhandene bauliche Anlagen partiell dem Neubau weichen.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem Kompensationsmodell des Landes NRW. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Schaffung von Grünflächen umgesetzt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss die Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mitberücksichtigt.

Das Kompensationsmodell des Landes NRW ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 10, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 10). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotyp gesondert vorgenommen.

2.3.2.1 Eingriffsflächenwertberechnung

Da im Geltungsbereich des neuen B-Planes bereits zulässige Eingriffsmöglichkeiten durch den tatsächlich vorhandenen baulichen Bestand vorhanden sind, ist in diesem Fall ein Vergleich der betroffenen Flächen mit der Bestandssituation erforderlich.

Verlust des Biotyps vollflächig versiegelte Flächen (Code 1.1)

Im Planbereich befinden sich verschiedene vollversiegelte Flächen, wie die vorhandenen Gebäude mit den gepflasterten bzw. asphaltierten Wegeverbindungen, das Basketballspielfeld sowie die mit Wasser gefüllten Beton-Schwimmbekken.

Die versiegelten Flächen, die nach dem Kompensationsmodell NRW als ökologisch wertlos eingestuft werden, erhalten nach Code 1.1 den Grundwert $A = 0$.

Verlust des Biotyps teilversiegelte Flächen (Code 1.2)

Auf dem Schwimmbadgelände befinden sich ein Beachvolleyballfeld sowie eine eingezäunte mit Schläuchen ausgelegte Fläche, die höchstwahrscheinlich der Wassererwärmung des Schwimmbekkens dient.

Die Flächen sind teilversiegelt und mit Sand bzw. Vegetationsstrukturen versehen. Der Grundwert A wird mit 1 angesetzt.

Verlust des Biotyps Grünanlage (Code 4.7)

Die vorhandenen Grünanlagen stellen sich als strukturreich mit großflächigen Rasenflächen und Gehölzstrukturen dar. Teilweise alter Baumbestand (Ahorn, Buchen, Birken, Eichen, Erlen mit Stammdurchmesser von 10 bis 120 cm) gliedert die Vegetationsräume. Ein Großteil der Grünanlage wird

als Liegewiese genutzt. Aufgrund der intensiv genutzten Rasenflächen wird hierfür ein Gesamtkorrekturfaktor für den Grundwert A = 5 von 0,9 angesetzt. Die übrigen, im Osten gelegenen parkartigen Flächen, die wenig genutzt werden, erhalten den Korrekturfaktor von 1,1.

Verlust des Biotoptyps Regenrückhaltebecken (Code 9.2)

Das Regenrückhaltebecken befindet sich im Westen des Schwimmbades, angrenzend an die Sportanlagen. Das bedingt naturferne Becken ist mit Gehölzen umgeben. Somit ist der ökologische Zustand eher als unbefriedigend einzustufen. Der Grundwert A ist mit 4 angemessen eingestuft.

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes							
1 Teilfläche Nr.	2 Code	3 Biotoptyp	4 Fläche m ²	5 Grundwert A	6 Gesamt- korrektur- faktor	7 Gesamt- wert (5 x 6)	8 Einzel- flächen- wert (4x7)
		entsprechend Biotoptypenwertliste Versiegel-					
1	1.1	te Flächen (Gebäude, Wege, Parkplätze, Basketballfeld, Schwimmbaden)	13.095	0	1	0	0
2	1.2	Teilversiegelte Flächen (Beachvolleyball)	395	1	1	1	395
3	1.2	Teilversiegelte Flächen (Wassererwärmung Schwimmbaden)	700	1	1	1	700
4	2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	3.360	4	1	4	13.440
5	4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand mit Liegewiese*	16.260	5	0,9	4,5	73.170
6	4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand**	12.940	5	1,1	5,5	71.170
7	9.2	Regenrückhaltebecken, bedingt naturfern	690	4	1	4	2.760
Gesamtfläche			47.440	Gesamtflächenwert A			161.635

* Ansatz des Korrekturfaktors von 0,9 aufgrund starker Beanspruchung der Rasenflächen als Liegewiese.

** Ansatz des Korrekturfaktors von 1,1 aufgrund des alten Baumbestandes.

2.3.2.2 Kompensationsberechnung

Für die Kompensation des im vorherigen Kapitel ermittelten Eingriffsflächenwertes stehen auf Grundlage des neuen Bebauungsplanes folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen und Freiflächen-gestaltungen im Geltungsbereich selbst zur Verfügung.

Flächen für Gemeinbedarf (Code 1.1, 4.7)

Die Flächen für den Gemeinbedarf beinhalten die Einrichtungen für das Kombibad.

Die versiegelten Flächen, die als wertlos eingestuft werden, erhalten nach Code 1.1 den Grundwert P von 0. Die Grundflächenzahl von 0,8 bietet den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen.

Die verbleibenden Grünflächen, bestehend aus Rasenflächen mit strukturreichem Baumbestand, wie bereits im Bestand vorhanden, werden überwiegend als Liegewiese genutzt. Somit wird, wie im Bestand, der Gesamtkorrekturfaktor 0,9 für den Grundwert P von 5 angesetzt.

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Code 1.1, 2.3)

Durch den Bebauungsplan sind Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Parkplätze, Wohnmobilstellplätze und Fuß-, Rad- und Wartungswege ausgewiesen.

Die neu festgesetzten Flächen werden zum größten Teil mit einer Bitumendecke oder Betonsteinpflaster befestigt und stellen somit eine 100 %ige Versiegelung dar, die entsprechend Kompensationsmodell NRW mit dem Grundwert P mit 0 angesetzt werden.

Ca. 10 % der ausgewiesenen Verkehrsflächen werden als Straßenbegleitgrün angelegt. Diese Grünflächen mit z. T. Gehölzbestand werden intensiv gestaltet und sind den negativen Einflüssen durch die Nutzung der Verkehrsflächen (z.B. Fahrzeugbewegungen, Fahrzeugemissionen) ausgesetzt. Eine Bewertung erfolgt mit 4.

Versorgungsfläche (Pumpwerk) (Code 1.1)

Die kleinflächige Ausweisung ist für die Unterbringung von technischen Einrichtungen für die Abwasserentsorgung bzw. Abwasserbeseitigung erforderlich. In der Regel ist eine vollflächige Versiegelung dieser Flächen gegeben. Deshalb erfolgt eine Wertzuweisung mit dem Grundwert 0.

Öffentliche Grünflächen (Code 4.7)

Die vorhandenen Grünbereiche stellen sich als Parkanlage mit Rasenflächen und Baumbestand dar.

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen befinden sich vorwiegend im Westen und Osten des Planbereiches. Diese Flächen sind nicht unmittelbar an Schwimmbecken gelegen, werden somit nicht

ständig als Liegewiese genutzt. Der engere Schwimmbadbereich soll zudem durch einen Zaun begrenzt werden. Aufgrund der Strukturreichheit mit altem Baumbestand (Stammdurchmesser zwischen 10 –

80 cm), Sträuchern und Bodendeckern wird wie im Bestand der Korrekturfaktor 1,1 für den Grundwert P von 5 angesetzt.

Die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes beseitigten Bäume wurden auf Basis von naturschutzrechtlichen Regelungen für den Außenbereich (gem. § 35 BauGB) gesondert kompensiert und werden deshalb an dieser Stelle nicht erneut berücksichtigt.

Regenrückhaltebecken (Code 9.2)

Das Regenrückhaltebecken bleibt in seiner Art und Weise bestehen.

Da es sich um ein bedingt naturfernes Bauwerk handelt, zwar mit Eingrünung, aber in unbefriedigendem ökologischen Zustand, bleibt der Grundwert 4 bestehen.

Eingriffsbilanzierung* Zum Bebauungsplan:

Bad Oeynhausen B-Plan Nr. 92 "Kombibad Sielpark"

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1 Teilfläche Nr.	2 Code	3 Biotyptyp entsprechend Biotypenwertliste	4a Flächen- anteil %	4b Fläche m ²	5 Grund- wert P	6 Gesamt- korrektur- faktor	7 Gesamt- wert (5 x 6)	8 Einzel- flächen wert (4b x 7)
1		Flächen für Gemeinbedarf	100	20.785				
	1.1	versiegelte Fläche (ca. 80 %)	80	16.630	0	1	0	0
	4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand + Liegewiese* (ca. 20 %)	20	4.155	5	0,9	4,5	18.698
2		Verkehrsflächen	100	4.060				
	1.1	versiegelte Fläche (ca. 90 %)	90	3.655	0	1	0	0
	2.3	Straßenbegleitgrün teilweise mit Bäumen (ca. 10 %)	10	405	4	1	4	1.620
3		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	100	5.285				
	1.1	versiegelte Fläche (ca. 90 %)	90	4.755	0	1	0	0
	2.3	Straßenbegleitgrün teilweise mit Bäumen (ca. 10 %)	10	530	4	1	4	2.120
4	1.1	Versorgungsfläche (Pumpwerk)	100	35	0	1	0	0
5	4.7	Öffentliche Grünflächen, strukturreich mit Baumbestand (Parkanlage)*	100	16.585	5	1,1	5,5	91.218
6	9.2	Regenrückhaltebecken, bedingt naturfern	100	690	4	1	4	2.760
Gesamtfläche				47.440	Gesamtflächenwert B			116.415
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)								-45.220

* Ansatz des Korrekturfaktors von 0,9 aufgrund starker Beanspruchung der Rasenflächen als Liegewiese.

** Ansatz des Korrekturfaktors von 1,1 aufgrund des alten Baumbestandes.

2.3.2.3 Kompensationsergebnis

Durch den Eingriff entsteht ein ökologischer Wertverlust, der nicht allein durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Baugebiet selbst kompensiert werden kann. Es sind zusätzliche Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Eingriffsbilanzierung* Zum Bebauungsplan:

Bad Oeynhausen B-Plan Nr. 92 "Kombibad Sielpark"

C. Gesamtbilanz		(Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)
Gesamtflächenwert A		161.635
Gesamtflächenwert B		116.415

Im B-Plan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ wird ein Ausgleichsdefizit von 45.220 WE errechnet, das extern ausgeglichen werden muss.

Der Ausgleich soll auf den in der nachstehenden Tabelle und den Karten aufgeführten Flurstücken erfolgen.

Nr.	Gemarkung	Flur	Fl.St.	Größe	Ist-Z	Differenz	Soll-Z	Punktstand
1.	Werste	2	Teil aus 432 (alte Fl.St. 300)	5.327 m ² aus 7623	Acker (2P) Kodier. (HAO, aci)	4P	Naturnaher Wald (6P) Kodier. (EF70ta-11m)	21.308 WE
2.	Lohe	9	10	5.978 m ²	Acker (2P) Kodier. (HAO, aci)	4P	Naturnaher Wald (6P) Kodier. (EF70ta- 11m)	23.912 WE
				11.305 m ²				45.220 WE

Maßnahmenbeschreibung zu den Flächen Nr. 1 und 2.

Von Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend zu mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 70 < 90 % aufwerten.

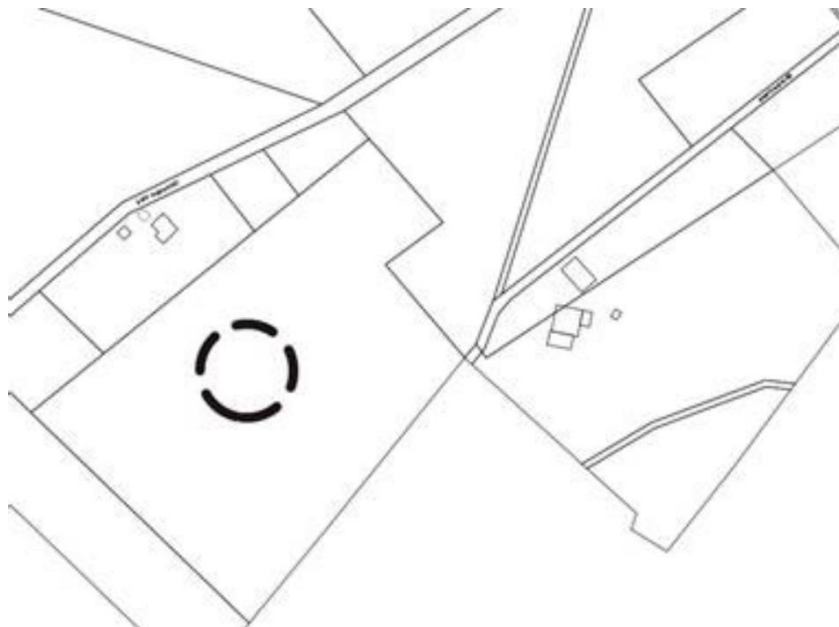
Für die Grundstücke und die Herrichtung von 11.305 m² naturnahen Wald auf einer Ackerfläche an 2 Standorten fallen Kosten von 63.760,20 € an. Damit sind die geforderten 45.220 WE ausgeglichen.

Fläche 1 – Werste



Teilfläche in Werste (Alter Kamp) © GEObasis.nrw (2019) - Auszug

Fläche 2 - Lohe



Teilfläche in Lohe (Auf den Planken) © GEObasis.nrw (2019) – Auszug

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls notwendige Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu dem gewählten Standort bestanden nicht, da die Synergieeffekte einer Zusammenlegung von Freibad und Hallenbad alle wirtschaftlichen Überlegungen zu Einzellösungen

übertreffen. Zudem bietet der Standort genügend Raum, um eine attraktive Lösung zu realisieren und die vorhandene Situation für die Nutzer aufzuwerten.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben (Schwimmbad, Freibad) stehen nicht für eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, weshalb hier auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schwerer Unfälle oder Katastrophen auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden kann.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgten Ortsbegehungen. Zur Einschätzung der Auswirkungen auf die Umweltmedien wurden Gutachten gefertigt bzw. auf vorhandene Gutachten zurückgegriffen (s. Kapitel II, 3.4). Eine artenschutzrechtliche Prüfung ergab praktikable Hinweise auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.

Zusätzliche Untersuchungen sind nicht beabsichtigt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weiter gehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

Für die Eingriffsermittlung wurde das Kompensationsmodell des Landes NRW verwendet. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Derzeit sind keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Insgesamt sind bei Durchführung der Planung hinsichtlich der ökologischen Teilaspekte nur klein- räumige Belastungswirkungen zu erwarten. Dies ist insbesondere durch die mit der planungsrechtlich leicht erhöhten Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang z. B. in Verwallungen und auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Versickerung allenfalls minimal ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017
- Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld
- Stadt Bad Oeynhausen: Landschaftsplan (29.12.1995)
- Stadt Bad Oeynhausen: Wirksamer Flächennutzungsplan
- Deutscher Planungsatlas, Band NRW, Potenzielle natürliche Vegetation, Akademie für Raumforschung / Landesplanungsbehörde NRW, 1972
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen GEOPortal.NRW. Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- CONSTRATA: Neubau eines Vereins- und Sporthallenbades in Bad Oeynhausen, Machbarkeitsstudie (04.09.2017)
- Erdbaulabor Schemm GmbH, Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, Bauvorhaben: Konzept- und Bedarfsplanung BHB – Neubau eines Vereins- und Sporthallenbades Hallenbad in Siel, Borgholzhausen, 06.07.2017
- Quellenschutzgebietsverordnung zur Festsetzung eines gemeinsamen Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen“, 16. Juli 1974 (Hinweis: ist ausgelaufen, in

Neuaufstellung)

- BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ in der Stadt Bad Oeynhausen, im Auftrag von Planungsbüro Hahm, Belm/Osnabrück, 15.07.2019
- Denkmalliste Stadt Bad Oeynhausen
- BPI Burkhardt und Partner, Ingenieure, Stadtklimanalyse Bad Oeynhausen, Kassel, 03.05.2019

Bad Oeynhausen, _____

Aufgestellt:

Osnabrück, 20.01.2020

Ri/We-18155011-22

Wilmsmeier

(Bürgermeister)

Planungsbüro Hahm GmbH